

6. Jahrgang

Ausgabetag 06.08.2013

Nummer: 34

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
69. Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	174

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 22. September 2013 findet die Wahl der Landrätin / des Landrates des Rhein-Erft-Kreises statt.

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die o. g. Wahlen wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (18.08.2013) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (06.09.2013) zu stellen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Wahlamt, 50354 Hürth, Tel.: 02233/53-111 erhältlich.

Hürth, 30.07.2013
In Vertretung

gez. Menzel
Beigeordneter